

Wolfgang Tiede, Maximilian Yang

Einführung in das mazedonische Akkreditierungsrecht

I. Einleitung

Im Oktober 2009 fasste die EU-Kommission den Beschluss zur Aufnahme offizieller Beitrittsverhandlungen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (im Folgenden: Mazedonien).¹ Dies stellt einen wichtigen Schritt in Richtung einer von Mazedonien seit längerem angestrebten Mitgliedschaft in der EU dar.

So begannen Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen der EU und Mazedonien bereits im Jahre 2000. Das 2001 unterzeichnete SAA² trat schließlich im April 2004 in Kraft.³ Dieses Abkommen sieht in Art. 68 eine Anpassung der mazedonischen Rechtsvorschriften an den *acquis communautaire* vor,⁴ um die Einbindung Mazedoniens in den europäischen Binnenmarkt (Art. 26 AEUV) zu ermöglichen.

Bei der Umsetzung des europäischen Binnenmarkts haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 12 AEUV die Erfordernisse des Verbraucherschutzes zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung des Verbraucherschutzes gehört auch die Akkreditierung, die in der EU durch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 europaweit einheitlich geregelt wird.⁵

Das Verfahren der Akkreditierung in der EU ist ein wichtiger Teilaspekt der Gewährleistung von Produktsicherheit, zu dem auch die Konformitätsbewertung sowie die Marktüberwachung gehören. Diese sind Bestandteile eines Gesamtsystems, das im Interesse des Verbraucherschutzes sicherstellen soll, dass bestimmte Waren und Dienstleistungen gesetzlichen Anforderungen und allgemein anerkannten Industriestandards entsprechen.⁶

Das Gesamtsystem der Konformitätsbewertung hat EU-weit einen zweistufigen Aufbau: Zunächst überprüfen die Akkreditierungsstellen, ob Konformitätsbewertungsstellen über die fachliche Kompetenz und Eignung verfügen, bestimmte Bewertungstätigkeiten durchzuführen.⁷ Konformitätsbewertungsstellen wiederum überprüfen Produkte und Verfahren auf ihre Übereinstimmung mit geregelten Standards, die in nationalem und europäischem Recht, Normen und technischen Spezifikationen niedergelegt sind.⁸ Die Ak-

¹ Europäische Kommission, Erweiterung – Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, abrufbar unter http://ec.europa.eu/enlargement/candidate-countries/the_former_yugoslav_republic_of_macedonia/relation/index_de.htm.

² Abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:084:0013:0081:DE:PDF>.

³ Europäische Kommission, Erweiterung – Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, abrufbar unter http://ec.europa.eu/enlargement/candidate-countries/the_former_yugoslav_republic_of_macedonia/relation/index_de.htm.

⁴ Zum Stand der Angleichung siehe den „FYROM 2010 Progress Report“ der Europäischen Kommission, auf Englisch abrufbar unter http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2010/package/mk_rapport_2010_en.pdf.

⁵ Eine allgemeine Betrachtung der EG-Verordnung findet sich bei Kapoor/Klindt, Die Reform des Akkreditierungswesens im Europäischen Produktsicherheitsrecht, EuZW 2009, S. 134.

⁶ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 765/2008, Anm. 1-8.

⁷ Vgl. DIN ISO/IEC 17000:2005, 2.6 und 5.6 sowie die Verordnung (EG) Nr. 765/2008, Art. 5 Abs. 1.

⁸ Vgl. DIN ISO/IEC 17000:2005, 2.5, 2.1 und 3.1.

kreditierungsstellen überprüfen fortlaufend die Kompetenz und Eignung der Konformitätsbewertungsstellen und können bereits erteilte Akkreditierungen verlängern oder zurückziehen.

Mazedonien hat sich in Art. 73 SAA dazu verpflichtet, seine technischen Vorschriften mit den europäischen Akkreditierungsverfahren in Einklang zu bringen. Um die erforderliche Übereinstimmung mit dem europäischen *Acquis* herzustellen, wurde am 2. Oktober 2009 ein neues Akkreditierungsgesetz (im Folgenden: AkkG)⁹ durch das mazedonische Parlament verabschiedet. Dieses Gesetz trat am 10. Oktober 2009 in Kraft und löste das alte mazedonische Akkreditierungsgesetz von 2002¹⁰ ab.

Die folgende Darstellung vermittelt einen Überblick über den Aufbau und die wesentlichen Regelungen des neuen mazedonischen Akkreditierungsgesetzes und stellt die Bezüge zur europäischen Akkreditierungsverordnung dar.

II. Funktionen der Akkreditierung

Im Rahmen der Akkreditierung überprüft die nationale Akkreditierungsstelle, ob Konformitätsbewertungsstellen die an sie gestellten Anforderungen aus harmonisierten nationalen Normen erfüllen und über die Kompetenz zur Durchführung bestimmter Konformitätsbewertungstätigkeiten verfügen (vgl. Art. 2 Nr. 1 AkkG).

Akkreditierungen in Mazedonien werden ausschließlich durch das Institut für Akkreditierung der Republik Mazedonien (IARM)¹¹ durchgeführt (Art. 4 AkkG), das somit die nationale Akkreditierungsstelle Mazedoniens ist.

Eine Akkreditierung kann sowohl für gesetzlich regulierte als auch für nicht regulierte Konformitätsbewertungsaktivitäten durchgeführt werden (Art. 3 Abs. 1 AkkG). Entsprechend ist die Akkreditierung gemäß Art. 3 AkkG in der Regel freiwillig, kann aber auch für bestimmte Formen der Konformitätsbewertung gesetzlich angeordnet werden.

III. Institut für Akkreditierung der Republik Mazedonien

Das IARM mit Sitz in der mazedonischen Hauptstadt Skopje ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts¹² (Art. 4 AkkG). Mit dem Akkreditierungsgesetz von 2002 wurde das IARM als Ausgründung aus dem mazedonischen Institut für Standardisierung und Metrologie geschaffen (vgl. Art. 21 und 21 AkkG a.F.).

⁹ Zakon za akreditacija, Služben vesnik na Republika Makedonija (Offizielles Gesetzblatt der Republik Mazedonien), Nr. 120/2009. Auf Mazedonisch abrufbar unter http://www.iarm.gov.mk/dokumenti/mk/zakoni/Zakon_za_Akreditacija_120_02102009-1.pdf.

¹⁰ Zakon za akreditacija, Služben vesnik na Republika Makedonija, Nr. 54/02, neu bekannt gemacht in Nr. 103/08 (http://www.zim.com.mk/modules/tiny_mce/uploaded/zakoni/Akreditacija.pdf).

¹¹ Website auf Mazedonisch und Englisch abrufbar unter <http://www.iarm.gov.mk>.

¹² Anders ist dies etwa in Deutschland, wo gemäß § 8 Abs. 1 des Akkreditierungsstellengesetzes eine teilweise durch den Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) getragene juristische Person des Privatrechts, die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH, mit den Aufgaben und Befugnissen beliehen wurde.

1. Aufgaben

Das IARM ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 AkkG zuständig für die Akkreditierung mazedonischer Konformitätsbewertungsstellen.¹³ Gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 AkkG soll sich das IARM an den Aktivitäten europäischer und internationaler Akkreditierungsvereinigungen beteiligen, um die Interessen Mazedoniens zu vertreten. Weiterhin hat das IARM staatliche Verwaltungsbehörden über Fragen der Akkreditierung zu informieren (Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 AkkG) und die Konformitätsbewertungsstellen in Bezug auf ihre Kompetenzen sowie auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu überwachen (Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 AkkG).

Allerdings schränkt das AkkG das Tätigkeitsfeld des IARM auch ein. So darf das IARM keine Konformitätsbewertungen anbieten und damit mit Konformitätsbewertungsstellen in Konkurrenz treten (Art. 7 Abs. 1 AkkG) oder Konformitätsbewertungsstellen außerhalb der Republik Mazedonien akkreditieren, sofern dies nicht in diesem Gesetz vorgesehen ist (Art. 7 Abs. 2 AkkG).

Das IARM entwirft jährlich ein neues Arbeitsprogramm, welches die Aktivitäten des Institutes für das kommende Haushaltsjahr festlegt (Art. 5 Abs. 1 AkkG). Dieses Arbeitsprogramm ist von der mazedonischen Regierung anzunehmen (Art. 5 Abs. 2 AkkG). Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat das IARM einen Bericht über die Umsetzung des Arbeitsprogramms zu erstellen (Art. 5 Abs. 3 AkkG).

2. Finanzierung

Grundsätzlich arbeitet das IARM nicht gewinnorientiert (Art. 8 Abs. 3 AkkG). Das IARM finanziert sich aus Mitteln des mazedonischen Staatsbudgets, aus erhobenen Gebühren für Akkreditierungsdienste sowie, sofern gesetzlich zugelassen, aus nationalen und ausländischen Zuwendungen (Art. 8 Abs. 1 AkkG).

Der Gebührensatz für Akkreditierungsdienste wird durch eine vom Vorstand des IARM zu erstellende Gebührenordnung¹⁴ bestimmt und hat im Verhältnis zu den Kosten zu stehen, die dem IARM durch sein Tätigwerden entstehen (Art. 9 AkkG).

3. Aufbau des Akkreditierungsinstituts

Das IARM besteht aus dem Vorstand, dem Direktor, dem Aufsichtsrat für materielle und finanzielle Kontrolle sowie technischen Arbeitsgruppen (Art. 10 AkkG).

a) *Vorstand.* Der Vorstand leitet das IARM und besteht aus 11 Mitgliedern, die von der Regierung Mazedoniens auf eine vierjährige Amtszeit ernannt werden. Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Vorstands haben die Regierung Mazedoniens, Universitäten, Handelskammern, Konformitätsbewertungsstellen, Verbraucherorganisatio-

¹³ Aufgezählt werden in Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 AkkG im Einzelnen: Prüfungs- und Kalibrierungslabore, Produktzertifizierungsstellen, (Qualitäts-, Umwelt-, Sicherheits-, usw.)-Managementsystem-Zertifizierungsstellen, Personenzertifizierungsstellen, Inspektionseinrichtungen sowie andere Konformitätsbewertungsstellen.

¹⁴ In der Fassung vom 11.6.2010 auf Mazedonisch abrufbar unter http://www.iarm.gov.mk/dokumenti/mk/Pravilnici%20Sovet/R-10_Pravilnik_za_visinata_na_nadomestokot_za_pokrivanje_na_trosocite_za_uslugite_na_IARM_Izd-4.pdf sowie auf Englisch abrufbar unter http://www.iarm.gov.mk/dokumenti/en/Documents-Council-November-2010/R-10_Regulation_on_rates_for_the_services_provided_by_the_IARM%20CEN.pdf.

nen und die Mitarbeiter des IARM selbst (Art. 11 Abs. 2 AkkG). Alle Vorstandsmitglieder müssen einen Hochschulabschluss sowie Erfahrung im Bereich der Akkreditierung vorweisen können (Art. 11 Abs. 4 AkkG).

Der Vorstand hat gemäß Art. 14 AkkG eine Institutssatzung, ein Jahresbudget, eine Gebührenordnung und weitere Vorschriften zu erstellen. Der Vorstand hat weiterhin der mazedonischen Regierung über die Aktivitäten des IARM zu berichten und weitere Tätigkeiten nach Maßgabe des AkkG und der Institutssatzung durchzuführen.

b) *Direktor*. Der Institutsdirektor wird durch den Vorstand ernannt und entlastet (Art. 14 Nr. 4 und Art. 15 Abs. 2 AkkG). Die Stelle ist nach Maßgabe des Art. 16 AkkG öffentlich auszuschreiben. Ein Direktor muss einen Hochschulabschluss, mindestens fünf Jahre Berufserfahrung – drei davon in leitender Position –, Erfahrung im Bereich der Akkreditierung sowie die Kenntnis einer Fremdsprache nachweisen (Art. 15 Abs. 3 AkkG).

Art. 19 AkkG weist dem Direktor neben repräsentativen Funktionen auch verschiedene Verwaltungsaufgaben zu, u.a. die Einteilung der IARM-Mitarbeiter für bestimmte Tätigkeiten.

c) *Aufsichtsrat für materielle und finanzielle Kontrolle*. Der Aufsichtsrat (Art. 21 AkkG) besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ordentlichen Mitgliedern. Er kontrolliert die Eigentums- und die finanzielle Situation des Instituts und erstellt für die mazedonische Regierung einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit des IARM.

d) *Technische Arbeitsgruppen*. Art. 22 AkkG sieht vor, dass das IARM technische Arbeitsgruppen errichten kann, welche auf bestimmte Arbeitsbereiche spezialisiert sind. Absatz 1 nennt als Beispiele einen Akkreditierungsrat, ein Widerspruchskomitee, technische Komitees, Sektorkomitees sowie Personenevaluationskomitees. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppen erhalten gemäß Art. 22 Abs. 3 AkkG keine Vergütung für ihre Tätigkeit.

e) *Satzung*. Der Vorstand des IARM hat eine Satzung¹⁵ zu erstellen, die durch die mazedonische Regierung angenommen werden muss. Gemäß Art. 23 AkkG hat die Satzung u.a. Name, Ort und Organisation des Instituts, die Art und Weise der Aktivitäten sowie die Errichtung technischer Arbeitsgruppen nach Art. 22 AkkG näher zu bestimmen.

IV. Akkreditierungsverfahren

Das Akkreditierungsverfahren ist durch das IARM nach Maßgabe des AkkG, harmonisierter nationaler und europäischer Standards sowie Dokumenten von europäischen und internationalen Akkreditierungsorganisationen durchzuführen (Art. 24 AkkG). Alle im Rahmen der Tätigkeit anfallenden Daten müssen vertraulich behandelt werden, sofern sie nicht öffentlich verfügbar sind (Art. 7 Abs. 3 AkkG).

¹⁵ In der Fassung vom 29.1.2010 auf Mazedonisch abrufbar unter http://iarm.gov.mk/dokumenti/mk/Pravilnici%20Sovet/R01_Statut.pdf sowie auf Englisch abrufbar unter http://www.iarm.gov.mk/dokumenti/en/Documents-Council-November-2010/R-01_Statute%20CEN.pdf.

1. Durchführung des Verfahrens

Ein Akkreditierungsverfahren beginnt mit einem Antrag, den eine nationale oder internationale Einrichtung beim IARM stellt (Art. 25 Abs. 1 AkkG) und der allgemeine Informationen über die Tätigkeit und Ausstattung der Einrichtung enthält. Hierzu sind verschiedene Antragsvorlagen auf der Website des IARM abrufbar.¹⁶

Im Anschluss daran schließt das IARM mit dem Antragsteller einen privatrechtlichen Vertrag, der die Rechte und Pflichten der Parteien festlegt (Art. 25 Abs. 3 und 4 AkkG).

Der Institutsdirektor ernennt für jedes Akkreditierungsverfahren eine neue Prüfungskommission, die aus Prüfern und Experten aus der Expertenliste des Instituts und anderer nationaler, d.h. ausländischer Akkreditierungseinrichtungen besteht (Art. 26 AkkG).

Die weiteren Vorgänge ergeben sich aus den vom Vorstand des IARM verfassten Regelungen über das Akkreditierungsverfahren.¹⁷ Insbesondere besucht die Prüfungskommission die Räumlichkeiten der Konformitätsbewertungsstelle (Art. 20 der Regelungen über das Akkreditierungsverfahren) und zeichnet hierbei etwaige Abweichungen von den Erfordernissen auf. Bei Abweichungen wird der Konformitätsbewertungsstelle eine Frist gesetzt, um diese zu beheben. Je nach Ergebnis der Überprüfung kann sich das IARM für oder gegen die Erteilung einer Akkreditierung entscheiden (Art. 23 der Regelungen über das Akkreditierungsverfahren).

Bei erfolgreichem Abschluss des Akkreditierungsverfahrens stellt der Institutsdirektor ein Akkreditierungszertifikat aus, welches vier Jahre gültig ist (Art. 27 Abs. 1 und 2 AkkG). Während der Gültigkeitsdauer sind die Konformitätsbewertungsstellen zur Einhaltung der Akkreditierungsbedingungen verpflichtet (Art. 29 AkkG). Konformitätsbewertungsstellen, die sich um eine Verlängerung bemühen, dürfen dies nicht später als drei Monate vor Ablauf ihrer bisherigen Akkreditierung beim IARM beantragen (Art. 27 Abs. 4 AkkG).

Scheitert ein Antragsteller im Akkreditierungsverfahren, ist Widerspruch gegen die Entscheidung innerhalb von 15 Tagen nach Zugang der Entscheidung möglich (Art. 28 AkkG).

2. Akkreditierungssymbol

Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen sollen gemäß Art. 30 AkkG ein Akkreditierungssymbol führen, dessen genauere Ausgestaltung durch das IARM bestimmt wird.¹⁸

¹⁶ Die Formulare sind zweisprachig (Mazedonisch und Englisch) und abrufbar auf Mazedonisch unter http://www.iarm.gov.mk/index.php?option=com_content&view=article&id=75&Itemid=89&lang=mk sowie auf Englisch unter http://www.iarm.gov.mk/index.php?option=com_content&view=article&id=75&Itemid=89&lang=en.

¹⁷ In der Fassung vom 11.6.2010 auf Mazedonisch abrufbar unter http://www.iarm.gov.mk/dokumenti/mk/Pravilnici%20Sovet/R-03_Pravilnik_za_procedurata_za_akreditacija_Izd-3.pdf sowie auf Englisch abrufbar unter http://www.iarm.gov.mk/dokumenti/en/Documents-Council-November-2010/R-03_Regulation_on_Accreditation_Procedure%20CEN.pdf.

¹⁸ Vgl. hierzu die Vorschriften über Anforderungen für die Bezugnahme auf die Akkreditierung sowie den Gebrauch des Akkreditierungszeichens, in der Fassung vom 14.7.2010 auf Mazedonisch abrufbar unter http://www.iarm.gov.mk/dokumenti/mk/Pravilnici%20Sovet/R-05_Pravilnik_za_baranjata_pri_povikuvanje_na_akreditacijata_i_upotreba_na_znakot_za_akreditacija_Izd-3.pdf sowie auf Englisch abrufbar unter http://www.iarm.gov.mk/dokumenti/en/Documents-Council-November-2010/R-05_Regulation_

3. Überwachung der akkreditierten Stellen

Akkreditierte Stellen sind gemäß Art. 29 AkkG dazu verpflichtet, die Akkreditierungsanforderungen auch nach dem erfolgreichen Abschluss eines Akkreditierungsverfahrens einzuhalten. Dies wird in jährlichem Abstand oder häufiger durch eine vom Direktor zu ernennende Überwachungsgruppe überprüft (Art. 31 Abs. 1 und 2 AkkG).

Stellt die Überwachungsgruppe eine Pflichtverletzung seitens der Konformitätsbewertungsstelle fest, hat der Direktor des IARM eine Frist zur Behebung dieser Pflichtverletzungen zu setzen (Art. 31 Abs. 3 AkkG).

Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Direktor das Akkreditierungszertifikat befristet, teilweise oder vollständig zurückziehen oder für ungültig erklären (Art. 31 Abs. 4 AkkG). Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 15 Tagen nach Zugang Widerspruch eingelegt werden (Art. 31 Abs. 5 AkkG).

4. Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren

Das Akkreditierungsgesetz sieht eine Widerspruchsmöglichkeit bei einem gescheiterten Akkreditierungsverfahren (Art. 28 AkkG) sowie bei einem Entzug eines Akkreditierungszertifikates (Art. 31 Abs. 5 AkkG) vor. Widerspruch ist jeweils innerhalb von 15 Tagen nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Die Erklärung ist an das Widerspruchskomitee zu richten, das gemäß Art. 22 AkkG als technische Arbeitsgruppe des IARM zu errichten ist.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Beschwerde nach Art. 32 AkkG. Sie steht sowohl Antragstellern als auch anderen interessierten Parteien zur Verfügung und findet in zwei Fällen Anwendung: bei Unzufriedenheit mit der Tätigkeit des Instituts (sofern ein Widerspruch nicht möglich ist) oder bei Unzufriedenheit mit der Tätigkeit akkreditierter Stellen.

Zuständig ist für beide Verfahren das Widerspruchskomitee des IARM, dessen Verfahrensvorschriften durch den Vorstand des IARM festgelegt werden.¹⁹ Das Widerspruchskomitee erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag, der zwecks endgültiger Entscheidung an den Vorstand geleitet wird. Die Entscheidung des Vorstands kann durch eine Konformitätsbewertungsstelle vor dem Verwaltungsgericht angegriffen werden.²⁰

V. Internationale Zusammenarbeit

Abschnitt IV (Art. 33 ff. des AkkG) konkretisiert die von Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 AkkG angestrebte internationale Zusammenarbeit. Vergleichbare Vorschriften sind im alten Akkreditierungsgesetz von 2002 nicht enthalten. Die Einführung dieses Abschnitts hat eine Übereinstimmung mit Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 hergestellt.

on_Requirements_for_Reference_to_Accreditation_and_the_Use_of_the_Accreditation_mark%2CEN.pdf.

¹⁹ Vgl. die Vorschriften zur Gründung und zur Tätigkeit des Widerspruchskomitees, in der Fassung vom 27.8.2010 auf Mazedonisch abrufbar unter http://www.iarm.gov.mk/dokumenti/mk/Pravilnici%20Sovet/R-08_Osnovanje_i_rabota_na_komitetot_za_prigovori_Izd-2.pdf sowie auf Englisch abrufbar unter http://www.iarm.gov.mk/dokumenti/en/Documents-Council-November-2010/R-08_Regulation_on_constitution_and_operation_of_Appeals_Committee%2CEN.pdf.

²⁰ Art. 18 der Vorschriften zur Gründung und zur Tätigkeit des Widerspruchskomitees.

1. Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

Das IARM erhält in Art. 33 AkkG die Aufgabe, die Republik Mazedonien durch eine Mitgliedschaft in europäischen und internationalen akkreditierungsrelevanten Organisationen zu vertreten. Hierbei soll das IARM mit diesen Organisationen kooperieren, sich an ihren Aktivitäten beteiligen und Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Akkreditierungen schließen.

Am 21. November 2007 wurde das IARM als Vollmitglied in die *European Cooperation for Accreditation* (EA), einer Vereinigung von in Europa ansässigen Akkreditierungsstellen, aufgenommen.²¹ Auf internationaler Ebene ist das IARM seit dem 1. Dezember 2008 Mitglied der *International Laboratory Accreditation Cooperation* (ILAC) und hat zurzeit einen Assoziiertenstatus inne.²²

2. Grenzüberschreitende Akkreditierung

Eine mazedonische Konformitätsbewertungsstelle kann eine Akkreditierung durch eine ausländische Akkreditierungsstelle beantragen, wenn das IARM die Akkreditierung in Bezug auf die zu akkreditierende Konformitätsbewertung nicht vornimmt oder wenn sich das IARM in der zu akkreditierenden Konformitätsbewertung keiner so genannten Begutachtung unter Gleichrangigen unterzogen hat (Art. 34 AkkG). Eine Begutachtung unter Gleichrangigen ist gemäß Art. 2 Nr. 5 AkkG eine Überprüfung des IARM durch eine nationale Akkreditierungsstelle eines anderen Staates, was faktisch einer Akkreditierung der Akkreditierungsstelle selbst entspricht.

Falls sich eine ausländische Konformitätsbewertungsstelle an das IARM wendet, hat das IARM die nationale Akkreditierungsstelle des jeweiligen Landes zu informieren (Art. 35 Abs. 1 S. 1 AkkG). Die ausländische Akkreditierungsstelle hat die Möglichkeit, am Verfahren als Beobachter teilzunehmen (Art. 35 Abs. 1 S. 2 AkkG).

Außerdem kann das IARM eine ausländische Akkreditierungsstelle heranziehen, um einen Teil des Akkreditierungsverfahrens durchzuführen. In diesem Fall wird das Akkreditierungszertifikat durch das IARM ausgestellt (Art. 35 Abs. 2 AkkG).

VI. Zusammenfassung

Das mazedonische AkkG hat im Aufbau viele Gemeinsamkeiten mit Akkreditierungsgesetzen anderer Rechtsordnungen wie etwa dem der Republik Serbien.²³ Ähnlich wie in Serbien, allerdings anders als etwa in Deutschland²⁴, ist die nationale Akkreditierungsstelle Mazedoniens eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Auch der dreiteilige Auf-

²¹ IARM, Status of a full membership in the European Accreditation, auf Mazedonisch und Englisch abrufbar unter http://www.iarm.gov.mk/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=27&Itemid=72&lang=en; EA, Contact Persons of EA Members, Contracts of co-operation, Recognized Stakeholders & Observers, abrufbar unter <http://www.european-accreditation.org/n1/doc/EA-1-05.pdf>.

²² ILAC, Members (by category), abrufbar unter <http://www.ilac.org/membersbycategory.html>.

²³ Zakon o akreditaciji (Akkreditierungsgesetz), Službeni glasnik RS (Amtsblatt der Republik Serbien), 6p./br. 73/10. Auf Serbisch abrufbar unter http://www.parlament.gov.rs/content/cir/akta/akta_detalji.asp?Id=945&t=Z.

²⁴ In § 8 Abs. 1 des deutschen Akkreditierungsstellengesetzes ist die Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts vorgesehen, welche in Form der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH zum 1.1.2010 ihre Tätigkeit als nationale Akkreditierungsstelle aufgenommen hat.

bau dieser Akkreditierungsstelle mit Vorstand, Direktor und Aufsichtsrat ähnelt der Regelung der Republik Serbien.

Das Gesetz ist in einigen Abschnitten aus deutscher Sicht überraschend detailreich. Dies ist etwa in Art. 16 AkkG (Ausschreibung für den Direktorposten des IARM) ersichtlich, wonach die Ausschreibung in mindestens zwei Medien veröffentlicht werden muss und die Bewerbungsfrist 15 Tage ab Veröffentlichung der Anzeige zu dauern hat. Ebenso legt Art. 15 Abs. 3 AkkG die erforderliche Qualifikation für einen Direktor fest, u.a. einen Hochschulabschluss, fünf Jahre Berufserfahrung sowie die Kenntnis mindestens einer Fremdsprache. Die Fülle an Details deutet darauf hin, dass in Mazedonien allgemeine Vorschriften über den öffentlichen Dienst zumindest zum Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes 2009 noch nicht ausreichend vorhanden waren.²⁵

Allerdings ist die Reform des mazedonischen Akkreditierungsrechts vor dem Hintergrund des angestrebten EU-Beitritts als Erfolg zu bezeichnen. Im FYROM Progress Report 2010 der Europäischen Kommission wird ausdrücklich festgestellt, dass „die Einführung des neuen Akkreditierungsgesetzes eine verbesserte Kompatibilität mit dem EU-*Acquis* sicherstellt“.²⁶ Mit der Einführung des neuen Akkreditierungsgesetzes hat Mazedonien somit einen weiteren Schritt in Richtung EU-Mitgliedschaft getätigt.

²⁵ Die Auswirkungen der Einführung des Gesetzes über Angehörige des öffentlichen Dienstes (veröffentlicht im *Služben vesnik na Republika Makedonija* (Offizielles Gesetzblatt der Republik Mazedonien) Nr. 52/2010 vom 16.4.2010 lassen sich zur Zeit noch nicht einschätzen. Auch die Europäische Kommission nahm die mazedonische Gesetzesnovelle in ihrem Fortschrittsbericht 2010 nur zur Kenntnis, vgl. http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2010/package/conclusions_fyrom_en.pdf.

²⁶ European Commission, FYROM 2010 Progress Report, S. 32, abrufbar auf Englisch unter http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2010/package/mk_rapport_2010_en.pdf.